

komplexes Gebilde, da sich mit dem Herrneigentum am Boden und mit den Rechten über die darauf ansässigen, wirtschaftenden Menschen auch andere Herrschaftsformen, die Leib-, Gerichts- und Landesherrschaft, verbinden konnten. Zudem befanden sich die verschiedenen Herrschaftsrechte nicht in einer Hand. So steht man denn bei der Betrachtung von konkreten Verhältnissen oft vor schwer entwirrbaren, ineinander verschlungenen rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen innerhalb der Gesellschaft.

Die Landesherrschaft, mit der verschiedene Regalien und Hoheitsrechte verbunden waren, und die Gerichtsherrschaft hatte das Fürstenhaus inne. Eng mit der Landes- und Gerichtsherrschaft verknüpft waren bestimmte Relikte der alten Leibherrschaft. Der Gehalt dieses persönlichen Bezugs der liechtensteinischen Untertanen zum Landesherrn war zwar weitgehend verschwunden, die Leistungen verschiedener Frondienste, die jährliche Abgabe der Fasnachtshenne, die bei Wegzug zu bezahlende Manumissionsgebühr und das dabei zu entrichtende Abzugsgeld waren hingegen deutliche Merkmale der alten Leibeigenschaft. Diese wurde 1808 aufgehoben. Manumissionsgebühr und Abzugsgeld waren damit zwar beseitigt, die Fasnachtshenne und die verschiedenen Fronen mussten jedoch weiterhin geleistet werden.

Die Obrigkeit verband damals mit dem Begriff der Leibeigenschaft lediglich noch die Beschränkung des Untertans bei einer beabsichtigten Auswanderung mit Vermögensabzug. Fasnachtshenne und Fronen wurden im Zusammenhang mit Landes- und Gerichtsherrschaft gesehen. Hier wird deutlich, dass die ursprünglich personale Beziehung zwischen Herrn und Untertan, die Wurzel und tiefere Begründung der alten Ordnung, bei Behörden und Volk allgemein weitgehend verschwunden waren. Geblieben war für die Obrigkeit lediglich die Tatsache der Realleistungen als Renten für die Herrschaft, für das Volk das Bewusstsein, dass diese Ordnung auf uraltem Herkommen beruhte, von dem man nicht abweichen durfte. Neben dem Fürsten als Landes-, Gerichts- und Grundherrn in einer Person gab es in Liechtenstein noch andere geistliche und weltliche Grundherren. Der grundherrliche Bodenbesitz umfasste insgesamt etwa 1 Million Klafter landwirtschaftliches Nutzland. Dies entsprach etwa 6 Prozent des Agrarlandes mit einer Gesamtfläche von rund 17 Millionen Klaftern. Wertmässig war der Anteil wesentlich grösser, da die minderwertigen, teilweise versumpften Böden der Talebene fast ausschliesslich Eigentum der Gemeinden waren.